OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350868/5/Bm/TO

Datum:
Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des G K, X, Xz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer ab 1. Juni 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen unter Zugrundelegung des Richtsatzes für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 30. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, hat der Bürgermeister der Stadt Linz als Organ der Landesverwaltung wie folgt entschieden:

„Spruch

1. Es wird Ihnen ab 01.06.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für G K, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.05.2021 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) G K, geb. X:
- jegliches sonstiges anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24, 37 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Beschwerdeführer (Bf) am 22. Mai 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts ab 1. Juni 2020 gestellt habe. Der Bescheid vom 4. Juli 2019 sei bis 31. Mai 2020 befristet gewesen.

Der Bf sei wohnungslos und seit 25. Jänner 2000 im Psychosozialen Wohnheim des Sozialvereins X gemeldet. Da der Bf bereits das 60. Lebensjahr erreicht habe, müsse er beim AMS nicht mehr gemeldet sein. Er beziehe Pflegegeld der Stufe 1 und lebe in einer Wohngemeinschaft und teile sich Gemeinschaftsküche und Bad mit anderen Bewohnern. Zudem habe er einen Betrag zum Wohnen in der Höhe von 160,54 Euro zu leisten.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 17. Juli 2020, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Es wurde mir Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Begründet wurde dies damit, dass ich im Psychosozialen Wohnheim X des Sozialvereins X wohne und dort die Küche, das Bad und das WC mit den anderen Bewohnern teile. Aus diesem Grund liege eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SOHAG vor.
In der Begründung des Bescheides zur Anwendung des Mitbewohner-Richtsatzes wurde angeführt, dass seitens der Einrichtung keine besonderen Gründe aufgezeigt wurden, die eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen.
Der Landeshauptstadt Linz liegt bereits eine fachliche Stellungnahme vom Sozialverein X vom 13. März 2020 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass in Einrichtungen des Sozialvereins X keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften vorliegen.
Der Beschwerde wird nun die aktuelle Fachliche Stellungnahme des Sozialvereins X vom 18. Juni 2020 beigelegt, in der die besondere persönliche Situation beschrieben wird, aufgrund welcher das Vorliegen einer Haushalts- oder Wirtschaftsführung ausgeschlossen wird und deshalb der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung gelangen müsste.
Zudem werde ich in der vorliegenden Beschwerde meine besondere persönliche Situation ausführlich darlegen, welche zur Einzelfallprüfung herangezogen werden kann und welche mich berechtigt, den Richtsatz für alleinstehende Personen zu erhalten.
Die Behörde hat in Ihrer Begründung nicht berücksichtigt, dass im § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG dann keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, wenn eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung auf Grund besonderer Umstände auszuschließen ist. Zwar wurde die Gesetzesstelle im Text des Bescheides korrekt zitiert, es findet aber keinerlei Auseinandersetzung statt, was unter einer besonderen persönlichen Situation zu verstehen ist.
In den Erläuternden Bemerkungen zum SOHAG finden sich dazu zwei Hinweise.
Zum einen wird auf ein VwGH-Urteil (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020) verwiesen. Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn eine zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden. Das ist allerdings wenig hilfreich, weil in der Regel in den Einrichtungen des Vereins X solche Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) zumindest teilweise gemeinsam genutzt werden. Dieser Sachverhalt hätte außerdem keiner besonderen Erwähnung im Gesetzestext bedurft, da nach der durchgehenden Rechtsprechung aller zuständigen Gerichtshöfe auch bisher keine Haushaltsgemeinschaft vorlag, wenn die gemeinsame Infrastruktur nicht genutzt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der

Gesetzgeber jedenfalls auch andere Fälle vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausnehmen wollte.
Zum anderen ist gemäß den Erläuternden Bemerkungen ein besonderes Augenmerk auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.
Laut der Homepage ist im Frauenhaus L jede Frau selbst für ihre Speisekarte verantwortlich. Jede Frau kocht sich selbst und kauft auch selbst Lebensmittel ein. Die Bewohnerinnen eines Stockwerkes teilen sich die Küche, jede Frau hat jedoch ihre eigenen Bereiche, die sie auch versperren kann. Um das Frauenhaus sauber zu halten, gibt es einen Putzplan, dabei teilen sich die Bewohnerinnen die jeweiligen Arbeiten. Das unterscheidet das Frauenhaus wohl nicht wesentlich von vielen Einrichtungen im Sozialverein X.
Die im Frauenhaus L lebenden Frauen sind misshandelte und/oder bedrohte Frauen - mit und ohne Kinder. Sie erhalten im Frauenhaus Schutz und Sicherheit vor gewalttätigen Angehörigen durch psychosoziale Beratung, durch Begleitung zu Gericht/Ämtern als auch durch sofortige Wohnmöglichkeit. Weiters werden sie bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützt und erhalten Hilfestellung beim Aufbau eines Lebens ohne gewalttätige Angehörige. Ihre besondere persönliche Situation besteht darin, dass sie aus ihrer bisherigen schwierigen Lebenssituation heraustreten und Wege finden wollen, um sich ein gewaltfreies und unabhängiges Leben aufzubauen. Diese persönliche Situation rechtfertigt nach Ansicht des Gesetzgebers die Auszahlung des höheren Richtsatzes um in der schwierigen Lebenssituation ein einigermaßen stabiles finanzielles Umfeld zu haben.
Im Lichte der Erläuternden Bemerkungen und der Rechtsprechung könnte der Gesetzgeber mit den besonderen Umständen Fälle gemeint haben,

- in denen eben schon gemeinsame Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) genutzt werden, aber aufgrund der besonderen persönlichen Situation in einer Einrichtung mit therapeutischen bzw. sozialarbeiterischen Zweck keine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt oder
- in denen aufgrund der besonderen persönlichen Situation die Ersparnisse aus dem Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht ausreichen, um ein menschenwürdiges Leben sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen
- in denen keine gewillkürten sondern erzwungene (oder aus Notsituationen resultierende) Haushaltsgemeinschaften vorliegen und diese daher mit weniger Ersparnissen verbunden sind.

In der auffindbaren Judikatur finden sich keine Hinweise, wie die besondere persönliche Situation aussehen müsste, die das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausschließt.
Im Folgenden werde ich für eine Prüfung der Umstände im Einzelfall darlegen, welche besonderen Wohn- und Lebensumstände vorliegen, die ein gemeinsames Wirtschaften ausschließen.
Ich lebe derzeit in der Einrichtung Psychosoziales Wohnheim X des Sozialvereins X.
Ich befinde mich aufgrund meiner vorherigen Obdachlosigkeit und meiner psychischen Erkrankung in einer sozialen Notlage und bin deshalb auf die Unterstützung durch den Sozialverein angewiesen.

Ziel des Aufenthaltes in der Einrichtung ist es, eine Stabilisierung meiner Person und eine Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen, mit dem Fokus auf eine eigenständige Bewältigung des Alltags.
Ich hatte keine Entscheidungsbefugnis, mit welchen Personen ich zusammen lebe, sondern die Zusammenstellung wurde vom Sozialverein festgelegt. Ich lebe sozusagen in einer ‚Schicksalswohngemeinschaft', welche aus meiner Notsituation resultiert, und nicht in einer freiwillig gewählten Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Zu den Personen, mit denen ich zusammen lebe, besteht keine Beistandsverpflichtung. Dadurch ergibt sich das Erfordernis des eigenständigen Wirtschaftens. Ich bestreite meinen Alltag unabhängig von den anderen und muss selbstverantwortlich für meinen Lebensunterhalt und meinen Wohnaufwand Sorge tragen. Der Verlust der Wohnmöglichkeit ist unabhängig von den anderen möglich. Es bestehen somit keine gegenseitigen Abhängigkeiten, welche in einem ‚normalen' Wohnverhältnis gegeben wären.
Durch das Zusammenleben in der Einrichtung ergeben sich für mich keine finanziellen Ersparnisse sondern sogar höhere Kosten. Da ich selbst nicht in der Lage bin mir Essen zuzubereiten werde ich seitens des Sozialverein X mit Mittag- und Abendessen versorgt. Dieses Essen ist verlgeichsweise teurer als der Einkauf von Lebensmitel und dem führen einer Vorratswirtschaft.
Die Unterbringung auf engem Raum, gekoppelt mit eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten in der Einrichtung, erhöhen meine alltäglichen Kosten der Lebensführung, da ich öfters die Einrichtung verlasse, um einen freien Kopf zu bekommen und es im städtischen Umfeld wenige konsumfreie Zonen gibt. Ich habe meine Unterkunft in einem Doppelzimmer, das heißt, ich muss grundsätzlich mit dem mir zur Verfügung stehenden Platz gut haushalten und muss meine Sachen auch versperren, um sie vor dem Zugriff der Mitbewohner*innen zu schützen.
Ich verfüge über keine Rücklagen.
Manche notwendigen Kompetenzen für ein integriertes Leben muss ich erst (wieder) erlernen (angepasstes und richtiges Einkaufen, gutes Einteilen finanzieller und sonstiger Ressourcen, Umgang mit vorhandenen Mitteln...). Wie bei jedem Lernprozess sind auch hier Rückschläge unausweichlich und es ist daher wichtig, dass nicht jeder Fehlschlag sofort einen Rückfall in die Obdachlosigkeit bedeutet.
Durch meine psychische Erkrankung ergeben sich ebenfalls Mehrkosten in meiner Lebensführung. Es fällt mir schwer meinen Alltag gut zu organisieren und meine Ausgaben zu planen. In intensiveren Krankheitsphasen kann es daher zu erhöhten Ausgaben kommen, die von mir kaum zu beeinflussen sind.
Meine persönlichen Umstände, die zur Obdachlosigkeit geführt haben, lege ich kurz wie folgt dar:
Ich wurde am X in X geboren. Von 1948 bis 1952 besuchte ich die Volkschule in L und von 1952 bis 1956 die Hauptschule, ebenfalls in L. 1956 bis 1959 war ich kaufmännischer Lehrling und lernte in der kaufmännischen Berufsschule, diese schloss ich mit gutem Erfolg ab. Ich arbeitete ein Jahr als kaufmännisch Angestellter. Anschließend besuchte ich die höhere technische Bundeslehranstalt in L, Fachklasse für Gebrauchsgrafik - die Abschlussprüfung habe ich mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. 1964 bis 1966 studierte ich an der Hochschule für Gesatltung in X, Abteilung für Visuelle Kommunikation.
1967 - 69 Leitung der Grafikabteilung der X GmbH. in X
1968 1. Preis beim Plakatwettbewerb ‚20 Jahre Quick - 20 Jahre Zeitgeschehen' Studienreise nach X
1969 - 71 Verlag X Werbeabteilung, X

1971 - 73 Visuelles Marketing X, X Kreativer Leiter d. Entwicklungsabteilung
Seit April 1973 freiberuflich tätig.
Von 01.06.1982 bis 31.05.1983 gab es dann noch eine Episode als gewerblich selbstständiger Erwerbstätiger in Österreich. Dann von 01.06.1983 bis 19.08.1983 eine Anstellung bei einer Werbefirma in X. Danach folgt noch ein Arbeitslosengeldbezug, bis am 30.09.1986 die Versicherungsbiografie wiederum abreißt.
In der Frühzeit der Biografie muss es zu einer schizophrenen Erkrankung und einem Alkoholabhängigkeitssyndrom gekommen sein. Bei Einzug in das Wohnheim wurde bereits ein shizophrener Residialzustand (F 20.02) und ein Alkoholabhängigkeitssyndrom (F10.2) diagnostiziert. Die Arztbriefe befinden sich im Anschluss meines Schreibens.
Ich war nie verheiratet und habe auch keine Kinder. Zu den anderen Mitgliedern meiner Familie (Bruder) habe ich keinen Kontakt. Die Zeit zwischen meiner Tätigkeit als freiberuflicher Grafiker und dem Wohnen im Sozialverein X habe ich auf der Straße verbracht.
Meine derzeitige Perspektive besteht darin einen Platz in einem Pflegeheim zu bekommen, da ich auf die Unterstützung des Sozialverein X oder einer anderen Einrichtung angewiesen bin. Die Unterstützung der Mitarbeiter*innen ist notwendig um mein tägliches Leben bewerkstelligen zu können. Mit meinem Einverständnis wird mir das Geld eingeteilt, meine Unkosten werden beglichen und wenn notwendig ist es möglich mir Kleidung oder andere Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens kaufen zu können.“

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2020. An dieser hat eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Dem Bf wurde die Ladung laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 3. September 2020 zugestellt, er ist jedoch der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Die Verhandlung wurde in seiner Abwesenheit durchgeführt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist österreichischer Staatsangehöriger und am X geboren.

Der Bf leidet an einem schizophrenen Residualzustand und einem Alkoholabhängigkeitssyndrom. Aufgrund seines insgesamt äußerst schlechten Gesundheitszustandes ist er auf Hilfe durch Pfleger und Sozialarbeiter des X angewiesen.

Der Bf bezieht Pflegegeld der Stufe 1, das bis auf das „Taschengeld“ in der Höhe von 46 Euro von der Einrichtung X für pflegerische Tätigkeiten einbehalten wird.

Der Bf verfügt über kein Einkommen. Trotz beruflicher Tätigkeiten von 1967 bis 1986 im freiberuflichen Bereich - vor allem in D - wurde der Pensionsantrag abgelehnt. Im Übergangswohnheim für psychisch und physisch kranke, wohnungslose Menschen X des Sozialvereins X lebt der Bf mittlerweile seit 20 Jahren und bewohnt dort ein Zweibettzimmer ohne Waschbecken.
Der vom Bf zu tragende monatliche Unterkunftsaufwand inkl. Betriebs- und Energiekosten beträgt 160,54 Euro.

Der Bf kann sich aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht alleine versorgen und benützt deswegen auch die Küche nicht. Er nimmt das Frühstücksservice vom X in Anspruch und erhält sein Mittag- und Abendessen vom gegenüberliegenden Caritas-Alten- und Pflegeheim X. Die Kosten für diese Mahlzeiten hat der Bf selbst zu tragen. Alleine für das Frühstücksservice entstehen Kosten in der Höhe von monatlich 30 Euro.

Das Gemeinschaftsbad im Stock kann der Bf nicht nach Belieben bzw. bei Verfügbarkeit nutzen. Da er durch seinen Gesundheitszustand auf Hilfe bei der Körperpflege angewiesen ist, ist ihm die Verwendung des Badezimmers erst nach einer Terminvereinbarung mit einem Krankenpfleger möglich. Der Krankenpfleger muss ihm auch die Kleidung rauslegen, da er diese Tätigkeit aufgrund seines Zustandes nicht mehr alleine schafft.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben der Sozialarbeiterin des Bf in einem Telefonat am 12. Oktober 2020, sowie der Krankengeschichte des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 13 Oö. SOHAG regelt die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe:

„(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.“

III.2. Dem Bf wurde von der belangten Behörde Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes

gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt. Dagegen wendet der Bf in seiner Beschwerde ein, dass aufgrund der bei ihm vorliegenden besonderen Umstände der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung zu bringen sei.

III.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus:

„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.“

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Auch zur Definition eines gemeinsamen Haushaltes kann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes herangezogen werden. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, 2012/10/0020, zum Nö. MSG ausgesprochen:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein ‚gemeinsamer Haushalt‘ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Teil der Wohneinheit (unter)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teil-

bereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö. MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen."

III.4. Dem Bf steht in der von ihm bewohnten Einrichtung ein Doppelzimmer ohne Waschbecken zur Verfügung. Die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse zur Nahrungsaufnahme erfolgt aufgrund des Gesundheitszustandes des Bf, der ein selbständiges Zubereiten von Mahlzeiten unmöglich macht, nicht unter Verwendung von Gemeinschaftsbereichen. Die Körperpflege erfolgt zwar in dem von allen Bewohnern gemeinsam genutzten Sanitärbereich, jedoch ist der Bf aufgrund des geschilderten Gesundheitszustandes auf die Hilfe eines Krankenpflegers angewiesen. Erst nach einer Terminabsprache ist ihm die Nutzung des Sanitärbereiches möglich, sodass ein „gemeinsames Wirtschaften" in den Gemeinschaftsbereichen nicht angenommen werden kann.

Alleine die persönlichen Umstände des Bf zeigen, auch unabhängig von der von ihm bewohnten Einrichtung, dass für ihn die Annahme des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen nicht zutreffend ist.

Durch die vorgebrachten persönlichen Umstände des Bf konnte das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Insofern gibt es auch keine maßgeblichen Nutzungsüberschneidungen, die zu einer Kostenersparnis führen würden.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt auch nach den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) dann nicht vor, wenn die in einem Zimmer lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) aufgrund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

Der Bf ist auf das Frühstücksservice, das der X zur Verfügung stellt und verrechnet, sowie auf die Versorgung mit warmen Mahlzeiten angewiesen. Somit steht fest, dass der Bf diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt. Für die Körperpflege stehen zwar Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung, allerdings ist der Bf bei der Körperpflege auf fremde Hilfe nach Terminvereinbarung mit einem Krankenpfleger angewiesen, sodass ein gemeinsames Wirtschaften mit den übrigen Heimbewohnern nicht erblickt werden kann.

Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann, ist insofern erwiesen.

III.5. Anknüpfend an die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP), wonach dann, wenn ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein wird und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen wird, ist dem Bf dieser Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zu gewähren.

Der Beschwerde war Folge zu geben und dem Bf ab 1. Juni 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen unter Zugrundelegung des Richtsatzes für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuzuerkennen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkreten Feststellungen zu den organisatorischen, finanziellen und persönlichen Verhältnissen in einer Wohneinrichtung sind stets einzelfallbezogen und daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass daraus keine generellen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Mehr noch hängt die vorliegende Entscheidung von den persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Umständen und Fähigkeiten des Bf ab. Die Annahme eines gemeinsamen Wirtschaftens des Bf mit anderen Bewohnern der Einrichtung ist unabhängig von der konkreten Einrichtung nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Bismaier